

An  
alle Mitglieder der Berufsgruppe Bus

alle Fachgruppen des Fachverbandes Autobus-,  
Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen -  
Berufsgruppe Bus

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt-  
und Schifffahrtunternehmungen  
Berufsgruppe Bus  
Bundesparte Transport und Verkehr  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283  
E bus@wko.at  
W <http://wko.at/bus-luft-schiff>  
W <http://www.berufsgruppe-bus.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

24.08.2020

## **GESCHAFFT - Verhandlungen über Fixkostenzuschüsse (FKZ-Phase 2) erfolgreich abgeschlossen - Rettungspaket für Busbranche steht!**

Die seit Juni 2020 laufenden Verhandlungen über die Erweiterung und Verlängerung des Fixkostenzuschusses konnten erfolgreich abgeschlossen werden! Die Richtlinien dazu wurden vom BMF vorab veröffentlicht, die Zustimmung aus Brüssel wird parallel dazu eingeholt.

Das - bereits seit vielen Wochen überfällige - „Rettungspaket für die Busbranche“ hat von allen Verhandlungspartnern 100%-Einsatz gefordert - jetzt konnte es endlich fixiert werden. An dieser Stelle ist Präsident Mahrer, GS Kopf und ihren Teams für ihre unermüdliche Unterstützung zu danken. Gemeinsam mit der österreichischen Bundesregierung, die dem Willen „niemanden zurückzulassen“ jetzt Taten folgen ließ, ist es Dank unseres beharrlichen Engagements gelungen, die FKZ-Phase 2 massiv inhaltlich und zeitlich zu erweitern!

Wir freuen uns daher über die wichtigsten Bausteine der FKZ-Phase 2 wie folgt informieren zu können:

### **1. FIXKOSTEN WERDEN UM LEASINGRATE, AFA UND FRUSTRIERTE AUFWENDUNGEN ERWEITERT!**

- Wichtigster Erfolg ist, dass die Anerkennung der Leasingrate und der Abschreibung als Fixkosten erreicht werden konnte!
- Zusätzlich werden aber auch „frustrierte Aufwendungen, die nach dem 1.6.2019 und vor 16.3.2020 als „Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen“ angefallen sind, als Fixkosten anerkannt. Diese Vorleistungen sind ein massiver Kostenbestandteil von Reisebüros und werden ebenso in Phase 2 anerkannt. (Weitergehende Erläuterungen und Beispiele dazu werden in den neuen FAQs des BMF zur FKZ-Phase 2 zu finden sein).

## 2. LEASINGRATE/AFA WERDEN FÜR ANTRÄGE DER FKZ-PHASE 1 ZUSÄTZLICH ANERKANNT!

- Für bereits gestellte/laufende Anträge des FKZ-Phase 1, in der AFA/Leasingrate bekanntlich bis jetzt nicht anerkannt wurden, ist es gelungen, eine Anerkennung der Leasingrate/AFA auch für diese Monate zu erreichen (dh. bei bereits eingereichten Fixkostenzuschüssen für den Zeitraum 15.3. bis 15.6.2020 können diese zusätzlich beantragt werden - Kriterien der FKZ-Phase 1 (max. 75%) werden angewendet! - siehe auch Punkt 6).

## 3. FIXKOSTENZUSCHÜSSE WERDEN UM 6 MONATE VERLÄNGERT!

- Das BMF gewährt Fixkostenzuschüsse für weitere 6 Monate. Zwischen 16.6. und 15.3.2021 kann ein 6-monatiger Zeitraum gewählt werden, für den Fixkostenzuschüsse benötigt werden.
- **Insgesamt ist es uns daher gelungen, Fixkostenzuschüsse für 9 Monate zu erreichen.**

## 4. FKZ BEREITS AB 30% UMSATZAUSFALL - ERSATZ BIS ZU 100%

- Bereits ab 30 % Umsatzausfall (im Vergleich zum jeweiligen Zeitraum des Vorjahres) wird ein FKZ gewährt.
- Die Höhe des FKZ ist ident mit dem tatsächlichen Umsatzausfall (zB. 35% Ausfall - 35% FKZ, bei 100% Umsatzausfall daher 100% FKZ).

## 5. VERGLEICH KRITERIEN FKZ-PHASE 1/FKZ-PHASE 2

### FKZ-Phase 1 - Eckpunkte:

Zeitraum:	15.3.2020 - 15.9.2020
Zuschussdauer:	für max. 3 zusammenhängende Monate
Antrag:	ab 20.5.2020, möglich bis 31.8.2021
Auszahlung:	1. Tranche (Anträge seit 20.05.2020) 50%
	2. Tranche (Antrag ab 19.08.2020) 25%
	3. Tranche (Antrag ab 19.11.2020) 25%

Umsatzausfall	Fixkostenzuschuss
Weniger als 40%	Kein Anspruch
40 - 60 %	25 % (max. 30 Mio. Euro)
60 - 80 %	50 % (max. 60 Mio. Euro)
80 - 100 %	75 % (max. 90 Mio. Euro)

Anmerkung: Leasingrate oder AFA werden ab 1.9.2020 ZUSÄTZLICH bei laufenden/neuen Anträgen berücksichtigt!

### FKZ-Phase 2 - Eckpunkte:

Zeitraum:	15.6.2020 - 15.03.2021
Zuschussdauer:	für max. 6 zusammenhängende Monate
Antrag:	ab 01.09.2020, möglich bis 31.8.2021
Auszahlung:	1. Tranche (Anträge ab 16.09.2020) 50%
	2. Tranche (Anträge ab 16.12.2020) 50%

Umsatzausfall	Fixkostenzuschuss (max. 5 Mio./Unternehmen)
Unter 30%	Kein Anspruch
Ab 30%	Zuschuss ident mit der Höhe des Umsatzausfalles (also zB. 33% oder 95%)
100%	100% FKZ

## 6. DEFINITION UMSATZAUSFALL

- Der Umsatzausfall wird UNVERÄNDERT (wie in Phase 1) durch Vergleich des Umsatzes des Gesamtunternehmens zum jeweils entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ermittelt.

## 7. ANTRAG PHASE 2 AB 16.9.2020 - 50% DES ZUSCHUSSES BEREITS BEI 1. TRANCHE!

- Zuschüsse der FKZ-Phase 2 können ab 16.9.2020 beantragt werden (spätestens müssen diese bis 31.8.2021 beantragt werden).
- Die Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen. Bereits bei der ersten Tranche (Anträge ab 16.9.) werden 50% des Zuschusses ausbezahlt.
- Bei der 2. Tranche ab 16.12.2020 kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ 2 zu Auszahlung.
- Aus der FKZ (Phase 1) ist bekannt, dass die Bearbeitung eines Antrages in der Regel rund zehn Werktage dauert. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Anfangsphase der Phase 2 die Bearbeitung der Anträge etwas länger dauern kann.

## 8. UNVERÄNDERT FÜR BEIDE FKZ-PHASEN GILT:

- **Antragseinbringung:** Die Einbringung des Antrags erfolgt grundsätzlich durch den bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter). Die einzige Ausnahme davon besteht bei der ersten Tranche, wenn der gesamte Fixkostenzuschuss nicht mehr als 12.000 Euro beträgt. Aber auch in diesen Fällen müssen die weiteren Tranchen durch den bevollmächtigten Vertreter eingebracht werden.  
*(Anmerkung: Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 500, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ II angefallen sind, sofern das Unternehmen einen FKZ II von unter EUR 12.000 beantragt.)*
- **Stundungen (zB. bei Leasingraten)**  
**(AUSZUG AUS DEN FAQs DES BMF ZUR FKZ-PHASE 1):**  
*„Gestundete Zahlungen können als Fixkosten in jenem Betrachtungszeitraum berücksichtigt werden, zu dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Eine gestundete Leasingrate für den Monat Mai 2020, die beispielsweise erst im Dezember 2020 bezahlt wird, kann daher für den Betrachtungszeitraum Mai berücksichtigt werden. Einzige Ausnahme dieser Regel ist, wenn ein Einnahmen-Ausgaben-Rechner auch für die Beantragung des Fixkostenzuschusses seinen Umsatzausfall und seine Fixkosten nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip ermittelt. In diesem Fall können gestundete Zahlungen erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung berücksichtigt werden. Liegt der Zeitpunkt der Zahlung in diesem Fall außerhalb des Betrachtungszeitraums, darf diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.“*
- **Kammerumlagen/Grundumlagen**  
**(AUSZUG AUS DEN FAQs DES BMF ZUR FKZ-PHASE 1):**  
*„Diese sind unter Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien zu subsumieren. Kammerumlagen begründen begünstigungsfähige Fixkosten, sofern eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zahlungsverpflichtung besteht (zur Definition der "sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen", siehe Punkt B.II.35.) und diese keinen Bestandteil der Lohnnebenkosten darstellen. Begünstigt sind daher als Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen beispielsweise - insoweit sie nicht Bestandteil der Lohnnebenkosten sind - die WKO-Beiträge sowie Pflichtbeiträge für Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater.“*

## 9. KATALOG ALLER FIXKOSTEN (PUNKT 4.1. DER FKZ-RL PHASE 2)

Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- a. Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;
- b. **die Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß den Vorschriften des § 7 Abs 1 EStG 1988 von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn das betreffende Wirtschaftsgut unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dient und vor dem 16. März 2020 angeschafft wurde;**
- c. **bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die die primären Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmens darstellen, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden, kann ein Betrag als Fixkosten angesetzt werden, der der Höhe der AfA für diese Wirtschaftsgüter beim Eigentümer entspricht (Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter); dies jedoch nur insoweit es bei einer sämtliche betroffene Unternehmen und den FKZ I und den FKZ II einschließenden Gesamtbetrachtung zu keiner doppelten Berücksichtigung dieser Beträge als Fixkosten kommt. Es ist vom den FKZ II beantragenden Unternehmen zu dokumentieren, dass eine solche doppelte Berücksichtigung ausgeschlossen werden kann;**
- d. betriebliche Versicherungsprämien;
- e. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen im Sinne der lit. g als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden;
- f. **Leasingraten; wenn jedoch das Unternehmen wirtschaftliches Eigentum an dem Leasingobjekt erwirbt, als Leasingnehmer die AfA für das Leasingobjekt oder einen Betrag im Sinne der lit. c als Fixkosten geltend macht (Wahlrecht), lediglich der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten;**
- g. betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht;
- h. Aufwendungen für Telekommunikation sowie Aufwendungen für Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten;
- i. Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID- 19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert. Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird;
- j. ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer). Bei Personengesellschaften kann für jeden Mitunternehmer ein Unternehmerlohn angesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um einen kapitalistischen Mitunternehmer im Sinne des § 23a EStG. Der Unternehmerlohn ist auf Basis des letzten veranlagten Jahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit); von dem so ermittelten Ergebnis sind im Betrachtungszeitraum angefallene Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988) in Abzug zu bringen. Als Unternehmerlohn nach Abzug der Nebeneinkünfte dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Liegt der so ermittelte Unternehmerlohn unter EUR 2.666,67 pro Monat, können auch die Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmers angesetzt werden; dabei darf der für Unternehmerlohn und Sozialversicherungsbeiträge insgesamt als Fixkosten geltend gemachte Betrag aber nicht EUR 2.666,67 pro Monat übersteigen;
- k. Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 2.666,67 pro Monat für Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sofern der Gesellschafter für seine Geschäftsführertätigkeit nicht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/ 1955, zu versichern ist;
- l. Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen;

- m. **Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 500, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ II angefallen sind, sofern das Unternehmen einen FKZ II von unter EUR 12.000 beantragt. Bei Unternehmen, die einen FKZ II von EUR 12.000 oder mehr beantragen, sind Aufwendungen, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ II angefallen sind, keine Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien;**
- n. **Aufwendungen, die nach dem 1.6.2019 und vor dem 16. März 2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die im Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und der dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden können, wirtschaftlich verursacht wurden (endgültig frustrierte Aufwendungen); ausgenommen von diesen Aufwendungen sind Rückstellungen und außerplanmäßige Abschreibungen; der Nachweis dieser Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen;**
- o. Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

## 10. HINWEISE

- Die Richtlinie in vollen Umfang finden Sie [HIER](#).
- Vertiefende Fragen und Antworten (FAQs) werden in Kürze auf der HP des BMF veröffentlicht und sollten sich HIER finden.

Zur konkreten Beantragung des FKZ (Phase 1 und 2) wenden Sie sich bitte an den Steuerberater Ihres Vertrauens!

Freundliche Grüße

Martin Horvath e.h.  
Berufsgruppenobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.  
Geschäftsführer